

Lesefassung

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung) vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 3:

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Trittau in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Trittau, Fachdienst „Kinder, Jugend und Kultur“, als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen.

§4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb der Gemeinde Trittau erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt.

§ 4 erhält folgenden neuen Absatz 10:

- (10) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 16.05.2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister